

Mitteilung der DOG-BVA-Rechtskommission

Der medizinische Fortschritt in der Augenheilkunde wirft besondere rechtsophthalmologische Problemstellungen auf, die unter Einbeziehung der einschlägigen Rechtsnormen für die Entscheidungsfindung betrachtet werden müssen. Empfehlungen der DOG-BVA-Rechtskommission zu speziellen ophthalmologischen Rechtsfragen werden daher bei erkennbarer Bedeutung für die allgemeine augenärztliche Tätigkeit in Kurzmitteilungen zusammengefasst:

Augenärztliche Begutachtung für die Private Unfallversicherung (PUV)

LASIK und Partialkausalität

Kommt es nach vorangegangener LASIK in späteren Jahren zu einer Augenverletzung hat der Gutachter immer auch das Vorliegen einer Partialkausalität (Mitwirkung) zu überprüfen. Regelmäßig findet sich in den geltenden allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) der Hinweis, dass die Versicherungsleistung bei Mitwirkung vorbestehender „Krankheiten oder Gebrechen“ von 25 oder mehr Prozent in entsprechendem Umfang durch den Versicherer gemindert wird. Es kommt daher auf den sog. "Mitwirkungsanteil" an. Für den Auftraggeber aus der PUV hat der augenärztliche Gutachter deshalb festzustellen, ob ein durch die vorausgegangene Operation veränderter Gesundheitszustand (z.B. anatomischer Unterschied zwischen operierter und nichtoperierter Kornea) bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung mitgewirkt hat. Zwei Begutachtungssituationen mögen die Aufgabe des Gutachters beispielhaft verdeutlichen:

Beispiel 1

Ein Versicherter hat sich 2005 erfolgreich einer LASIK-Behandlung unterzogen. 2013 verletzt er sich mit einer rotierenden Drahtbürste bei Schleifarbeiten an einem Bootskörper. Ein abgebrochener Draht verursacht eine durchbohrende Verletzung von Hornhaut und Iris. Nach Abheilung verbleibt eine dichte zentrale Hornhautnarbe mit dauerhafter Herabsetzung der Sehschärfe auf 0,32, was den Schadensanspruch aus der privaten Unfallversicherung nach sich zieht.

Ergebnis der augenärztlichen Begutachtung: Aufgrund des geschilderten Unfallmechanismus (Durchbohrung der Hornhaut mit einem vom Penetrationsverhalten, Projektilen vergleichbaren Gegenstand) ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die dauerhaften biomechanischen Hornhautveränderungen durch die vorangegangene

LASIK-Operation nicht geeignet waren, bei der eingetretenen Gesundheitsschädigung versicherungsrelevant mitzuwirken. Damit ist keine Partialkausalität anzuerkennen.

Auswirkung auf die Bewertungssituation:

MdG 8/25 bei Sehschärfe von 0,32

Partialkausalität: keine Berücksichtigung des Vorzustandes (LASIK 2005), da keine versicherungsrelevante Mitwirkung bestand.

Entschädigungspflichtige Gesamt-MdG: 8/25

Beispiel 2

Eine versicherte Person verletzt sich 2013 unglücklich in der Freizeit beim Handballspiel durch direkten Körperkontakt mit einer Gegenspielerin. Hand oder Ball der Spielerin drücken massiv auf das Auge. Wegen starker Schmerzen und Sehverschlechterung kommt es nach dem Spiel zur augenärztlichen Behandlung. Dabei ließen sich klinische Symptome einer leichten Contusio bulbi mit Hyposphagma feststellen. Vor allem ist jedoch der Hornhautdeckel (Flap) nach der bereits 2007 durchgeführten LASIK verloren gegangen. In der Nachbehandlung werden hornhautchirurgische Eingriffe und die Durchführung einer durchgreifenden Hornhauttransplantation notwendig. Am Ende resultiert eine Sehschärfe von 0,32.

Ergebnis der augenärztlichen Begutachtung: Aufgrund des geschilderten Unfallmechanismus (überwiegend stumpf einwirkende Gegenstände wie Hand oder Ball mit erheblicher anzunehmender Scherkraftwirkung) ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer Mitwirkung auszugehen. Der individuell vorliegende Vorzustand (Hornhautveränderung durch die vorangegangene LASIK-Operation) war nämlich geeignet eine dauerhafte Veränderung des biomechanischen Hornhautverhaltens gegenüber Scherkräften herbeizuführen und bei der eingetretenen Gesundheitsschädigung versicherungsrelevant mitzuwirken. Damit ist hier die Kürzung der MdG wegen einer Partialkausalität zu empfehlen.

Auswirkung auf die Bewertungssituation:

MdG 8/25 bei Sehschärfe von 0,32

Partialkausalität: Berücksichtigung des Vorzustandes (Hornhautveränderung durch LASIK 2007), da aufgrund der Scherkraftwirkung mit Flapverlust eine versicherungsrelevante Mitwirkung anzunehmen ist. Abstrakte Schätzung der Partialkausalität mit X% Vorzustand [Mitwirkung]. Daher ist hier ein Abzug von X% von der MdG erforderlich.

Kommentar: Vorzustand ist nicht = Mitwirkung, sondern der Vorzustand bedingt eine Mitwirkung.

Im konkreten Fallbeispiel nahm der Gutachter die Partialkausalität mit 25% an. Daher ist ein Abzug von 25% von der MdG erforderlich: MdG 8/25 abzüglich 25% Mitwirkung = $6/25=12\%$
IG

Entschädigungspflichtige Gesamt-MdG: 6/25

Kommentar: Der individuelle Abzug kann in Abhängigkeit vom Ausmaß der Mitwirkung in Stufen zwischen 25-90% anzunehmen sein und ist vom Gutachter für jede Begutachtungssituation neu zu schätzen. Sämtliche Angaben gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Sehschärfe prätraumatisch 1,0 betrug, sonst muss zuerst der Vorschaden versicherungsmathematisch berücksichtigt werden.

Abschließender Kommentar: Eine Mitwirkung (Partialkausalität) ist vom Gutachter grundsätzlich bei jeder Begutachtung für die Private Unfallversicherung zu prüfen. Die Formulierung „Krankheiten und Gebrechen“ ist in den AUB nicht näher definiert. Letztlich soll der Begriff zur Wahrung der Versicherungsgerechtigkeit sämtliche prätraumatischen Abweichungen vom normalen Körperzustand beschreiben. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass die Partialkausalität (Vorzustand bedingt Mitwirkung) den Anteil der vorbestehenden Mitwirkungsfaktoren an den Unfallfolgen darstellt und nicht an der Gesundheitsschädigung, sondern nur am Gesundheitsschaden.

Erkennt der Gutachter das Vorliegen einer Partialkausalität, so hat er dies in seinem Gutachten im Einzelnen darzulegen. Das Gutachten dient der Beweisfindung.

Versicherungsrelevant wird die Partialkausalität erst ab einem Mitwirkungsanteil von 25%. Gebräuchliche Abstufungen 33 1/3, 50, 75 oder 90% des Mitwirkungsbedingten Abzuges muss der Gutachter für jede einzelne Begutachtungssituation individuell neu festsetzen. Es geht daher für den Gutachter in der Schadensbewertung um eine möglichst konkrete Schätzung der Partialkausalität in den genannten Stufen. Deren Festsetzung muss er im Gutachten nachvollziehbar begründen.

Stellungnahme der DOG-BVA-Rechtskommission zu LASIK und Partialkausalität in der
Privaten Unfallversicherung

Redaktionskomitee

Professor Dr. Berndt Gramberg-Danielsen, Vorsitzender

Professor Dr. Frank Tost, Vorsitzender

Prof. Dr. Klaus Rohrschneider

Prof. Dr. Günther Schneider

Dr. Gernot Freißler

Dr. Klaus-Dieter Schnarr

Dr. Carolin Gass